

II-11362 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No. 415/IA
Präs.: 6. JUNI 1990

Initiativantrag

der Abgeordneten Matzenauer, Dr. Mayer, Adelheid Praher, Mag. Schäffer und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl.Nr. 145/1988, wird wie folgt geändert:

Dem § 23 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Wird jedoch das Unterrichtspraktikum während des zweiten Semesters aus dem in Abs. 1 Z. 2 genannten Grund vorzeitig beendet, so gebührt im Falle einer neuerlichen Zulassung der Ausbildungsbeitrag während des gesamten zweiten Semesters."

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1990 in Kraft
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Unterrichtsausschuß zuzuweisen.

B e g r ü n d u n g

Mit Bundesgesetz vom 25.2.1988, BGBI.Nr. 145/1988, wurde das bisherige Probejahr zur Einführung in das praktische Lehramt unter Bedachtnahme auf die verbesserte universitäre Ausbildung durch das einjährige Unterrichtspraktikum ersetzt. Durch dieses Unterrichtspraktikumsgesetz (UPG) wurde allen Absolventen von Lehramtsstudien der Zugang zum Unterrichtspraktikum ermöglicht und neben der Einführung in das praktische Lehramt Gelegenheit gegeben, ihre Eignung für den Lehrberuf zu erweisen.

Die während zweier Schuljahre gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß sich das Konzept der möglichst ununterbrochenen einjährigen Einführung in das praktische Lehramt bewährt hat. Lediglich im Bereich des § 23 UPG muß ein Regelungsbedarf festgestellt werden:

Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichtspraktikums aus einem in § 23 Abs. 1 Z. 2 UPG genannten Grund (gerechtfertigtes Fernbleiben von insgesamt mehr als 8 Wochen) können durch Nichtbezahlung der zu wiederholenden Praktikszeit und durch fehlende soziale Absicherung während dieser Zeit soziale Härtefälle entstehen, welche vermieden werden sollen.

Einer ersatzlosen Streichung des § 23 Abs. 5 UPG stehen budgetäre Überlegungen entgegen.

Es soll daher das Unterrichtspraktikumsgesetz nunmehr derart geändert werden, daß die Bestimmungen des § 23 Abs. 5 UPG auf jene Fälle, in denen das Unterrichtspraktikum aus einem in § 23 Abs. 1 Z 2 genannten Grund während des zweiten Semesters vorzeitig beendet werden mußte, mit der Maßgabe anzuwenden sein sollen, daß der Ausbildungsbeitrag von Beginn des zweiten (zu wiederholenden) Semesters an zusteht.

Hiedurch können ungerechtfertigte Benachteiligungen, welche insbesondere durch Unfall, Erkrankung, Schwangerschaft, etc. eines Unterrichtspraktikanten entstehen können, einerseits, sowie eine unvertretbare Belastung des Budgets andererseits, vermieden werden.

Die Kosten einer Änderung des Unterrichtspraktikumsgesetzes im Sinne des vorliegenden Initiativantrages werden sich bei etwa einer Mio. Schilling jährlich belaufen.